

Kurz gesagt

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Hebamme.ch = Sage-femme.ch = Levatrice.ch = Spendrera.ch**

Band (Jahr): **116 (2018)**

Heft 11

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Einheitliche Anforderungen für Gesundheitsberufe

Das Parlament hat 2016 das Bundesgesetz über die Gesundheitsberufe (GesBG) verabschiedet. Nun hat der Bundesrat an seiner Sitzung von Mitte Oktober das Ausführungsrecht zum GesBG in die Vernehmlassung geschickt. Das neue GesBG regelt die Hochschulausbildungen in Pflege, Physiotherapie, Ergotherapie, Hebamme, Ernährung und Diätetik, Optometrie und Osteopathie sowie die Berufsausübung. Die für jeden Beruf besonderen Aspekte des Anforderungsprofils werden in der Verordnung zu den berufsspezifischen Kompetenzen aufgeführt. Die Kompetenzen bilden die Grundlage für die Akkreditierung der jeweiligen Studiengänge der Fachhochschulen.

Eine weitere Verordnung präzisiert die Bestimmungen über die Daten, die im künftigen Gesundheitsberuferegister enthalten sind. Dieses umfasst die Ausbildungsabschlüsse und Angaben zur Berufsausübungsbewilligung der Gesundheitsfachpersonen und dient der Information und dem Schutz der Patientinnen und Patienten. Das Register wird vom Schweizerischen Roten Kreuz geführt.

Die Verordnung zur Anerkennung legt schliesslich fest, unter welchen Voraussetzungen ausländische Bildungsabschlüsse anerkannt werden. Zudem wird geregelt, welche Abschlüsse nach bisherigem Recht den heutigen zur Ausübung des Berufes gleichgestellt sind. Mit dem GesBG werden auch die Verordnungen des Medizinalberufegesetzes und des Psychologieberufegesetzes angepasst.

Quelle: Medienmitteilung des Bundesamtes für Gesundheit vom 10. Oktober



Netzwerk Wochenbett im Kanton Aargau

Das bestehende Netzwerk Wochenbett der Frauenklinik der Kantonsspital Aarau AG (KSA) wird zu einem kantonalen Netzwerk erweitert. Durch Unterstützung des Departements Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau arbeiten die beiden Frauenkliniken der Kantonsspitäler in Zukunft enger zusammen. Der Kantonalverband Mütter- und Väterberatung Aargau übernimmt dabei eine koordinierende Rolle.

Das Netzwerk Wochenbett vereinigt Fachstellen, Interessensvertreter und Dienstleister rund um die Geburt. Dr. med. Monya Todesco Bernasconi, Chefärztin Geburtshilfe und Perinatalmedizin am KSA, hat das Netzwerk im 2013 lanciert: «Das KSA hat die Kooperation mit den Vereinen engagiert aufgebaut, um Schwangere und Wöchnerinnen optimal zu begleiten. Denn Familien sind in der sensiblen Anfangsphase manchmal mit der neuen Situation überfordert und benötigen koordinierte Unterstützung.» Durch die Erweiterung zu einem kantonalen Netzwerk werden die Erfahrungen des KSA dem Kanton zugänglich gemacht.

Quelle: Medienmitteilung des Departements Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau vom 17. September



Bundesrat will Zugang zu Arzneimitteln vereinfachen

An seiner Sitzung Mitte September hat der Bundesrat mehrere Bestimmungen verabschiedet, um das revidierte Heilmittelgesetz ab 1. Januar 2019 umzusetzen. Ab diesem Zeitpunkt werden die Voraussetzungen für die Abgabe von Arzneimitteln gelockert. Das vereinfacht die Selbstmedikation, also die Verwendung von Arzneimitteln ohne ärztliche Verschreibung. So können Drogerien und Apotheken gewisse Arzneimittel, die rezeptfrei, aber unter Beratung durch Fachpersonen erhältlich sind, einfacher abgeben und damit ihre Kompetenzen vermehrt nutzen. Ausserdem können die Apotheken bestimmte Arzneimittel in eigener Verantwortung abgeben, die bisher nur gegen Verschreibung erhältlich waren.

Vorgesehen ist auch eine Verbesserung der Transparenz und der Überwachung des Arzneimittelmarkts. Die Anforderungen an die Pharmakovigilanz, d.h. an das Monitoring von unerwünschten Arzneimittelwirkungen, werden verschärft, damit mehr Informationen zu den wahrscheinlichen oder bereits identifizierten Risiken von Arzneimitteln vorliegen.

Quelle: Medienmitteilung des Bundesamtes für Gesundheit vom 21. September

Gesundheitsförderung und Prävention in der frühen Kindheit

Die frühe Kindheit beeinflusst die Gesundheit eines Menschen ein Leben lang. Deshalb unterstützt das Bundesamt für Gesundheit Aktivitäten, welche die frühkindliche Gesundheitsförderung und Prävention verbessern. Es hat dazu ein Konzept verfasst und konkrete Massnahmen formuliert, die sich an die Handlungsfelder der Nationalen Strategie zur Prävention nichtübertragbarer Krankheiten anlehnen.



Konzept und weitere Informationen unter www.bag.admin.ch



Neue Broschüren und Merkblätter zur Ernährung

Gesundheitsförderung Schweiz hat die neuen Bildbroschüren «Ernährung im 1. Lebensjahr» und «Ernährung im 2. bis 3. Lebensjahr» auf Grundlage der 2017 erschienenen Broschüre «Ernährung von Säuglingen und Kleinkindern» des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen erstellt. Diese richten sich speziell an Personen mit Migrationshintergrund und sind in 13 Sprachen erhältlich. Die Merkblätter zur Schweizer Ernährungsscheibe der Schweizerischen Gesellschaft für Ernährung wurden auf Arabisch und Tigrinisch übersetzt. Das Dokument ist nun in 14 Sprachen verfügbar.

➡ Bildbroschüren unter www.gesundheitsfoerderung.ch

➡ Merkblätter unter www.sge-ssn.ch



iStockphoto 1051690944, sorbetto

Kostendämpfung im Gesundheitswesen

Am 28. März verabschiedete der Bundesrat ein auf einem Expertenbericht zur Entlastung der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) basierendes Kostendämpfungsprogramm. Er beauftragte das Eidgenössische Departement des Innern (EDI), die neuen Massnahmen in zwei Etappen und in Form von zwei Paketen bis Herbst 2018 bzw. Ende 2019 zu prüfen und umzusetzen. Das EDI hat nun ein erstes Massnahmenpaket erarbeitet.

Um Tarifblockaden wie beim Arzttarif Tarmed zu verhindern, soll eine nationale Tariforganisation ins Leben gerufen werden. Pauschalen im ambulanten Bereich sollen gefördert und damit die Effizienz gesteigert werden. Damit die Kosten nur in dem Umfang steigen, wie sie medizinisch begründbar sind, werden Leistungserbringer und Versicherer verpflichtet, in gesamtschweizerisch geltenden Verträgen Massnahmen vorzusehen, um ein ungerechtfertigtes Mengen- und Kostenwachstum zu korrigieren.

Gleichzeitig zur Eröffnung der Vernehmlassung hat der Bundesrat den Bericht zum Postulat 11.4018 «Kriterien für die Repräsentativität bei der Unterzeichnung von Tarifverträgen im Gesundheitswesen» verabschiedet. Dieser kommt zum Schluss, dass für eine Genehmigung eines Tarifvertrags eine Mehrheit der Tarifpartner notwendig ist. Wird ein Tarifvertrag von einer Minderheit eingereicht, kann er jedoch materiell geprüft werden. Wenn die Tarifstruktur den gesetzlichen Anforderungen entspricht, kann sie vom Bundesrat als gesamtschweizerisch einheitliche Struktur festgelegt werden.

Das erste Paket des Kostendämpfungsprogramms umfasst noch weitere Massnahmen. U. a. erhalten die Verbände der Versicherer neu ein Beschwerderecht bei Verfügungen der Kantone zur Liste der Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime. Längerfristige Einsparungen von mehreren CHF 100 Mio. pro Jahr zugunsten der OKP sind damit möglich.

Quelle: Medienmitteilung des Bundesamtes für Gesundheit vom 14. September